



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION  
PERSONAL UND VERWALTUNG  
Direktion B - Statut : Politik, Verwaltung und Beratung  
**Rechtsbeihilfe**

Brüssel, den **23. 07. 2007**  
ADMIN.B.2/D(07) Recart90-244/07/23

Herrn Guido Strack  
Taunusstrasse 29a  
D-51105 Köln

**Betr.: Beschwerde Nr. R/244/07**

Sehr geehrter Herr Strack,

anbei erhalten Sie die Entscheidung über Ihre am 10/04/2007 bei ADMIN.B.2 – Referat „Rechtsbeihilfe“ unter Aktenzeichen Nr. R/244/07 registrierte Beschwerde, die von Herrn Bernhard JANSEN, Direktor der GD ADMIN.B, in seiner Eigenschaft als Anstellungsbehörde getroffen worden ist.

Gegen die Ablehnung Ihrer Beschwerde können Sie innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag, an dem Sie die Entscheidung der Anstellungsbehörde erhalten haben, beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union Klage erheben.

Mit freundlichen Grüßen.



Olaf GOETZ

**(per Einschreiben mit Rückschein)**

**Kopien :** - Personalakte Nr. 134756  
- ADMIN.B.2 Doss. Art. 90  
- Herrn Jean-Pierre Grillo, Referatsleiter ADMIN B.3  
- Frau Dominique Deshayes, Direktor PMO  
- Herrn Manuel Pires, Leiter der Sektion PMO.3.1



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**

GENERALDIREKTION  
PERSONAL UND VERWALTUNG

Der Generaldirektor

Brüssel, den **20-07-2007**  
ADMIN B.2/OG/jmt D(2007) 16742

**ENTSCHEIDUNG DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE ÜBER DIE BESCHWERDE VON HERRN  
GUIDO STRACK (NR. R/244/07)**

Mit Schreiben vom 9. April 2007, das tags darauf beim Referat ADMIN.B.2 – "Rechtsbehelfe" – unter dem Aktenzeichen R/244/07 eingetragen wurde, legte Herr Guido STRACK gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statutes der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (BS) Beschwerde ein.

**SACHVERHALT**

Herr STRACK ist ein wegen Dienstunfähigkeit im einstweiligen Ruhestand befindlicher Kommissionsbeamter.

Die Beschwerde wird wie folgt zusammengefasst:

- (1) Herr STRACK wendet sich gegen die Ablehnung vom 19. Dezember 2006 "*ein unabhängiges Mediationsverfahren über sämtliche zwischen [ihm] und der Kommission bestehenden Konflikte herbeizuführen.*"
- (2) Herr STRACK wendet sich gegen das Schreiben des Direktors ADMIN.B vom 12. Januar 2007.
- (3) Herr STRACK wendet sich gegen die Ablehnung vom 26. Februar 2007, einen Schadenersatz für erlittenen immateriellen gesundheitlichen und moralischen Schaden zu zahlen, weil die Anstellungsbehörde keine endgültige Entscheidung über seinen Antrag auf Anerkennung der Berufsbedingtheit seiner Erkrankung getroffen habe. In diesem Zusammenhang begehrt er eine Zahlung nach Artikel 73 Absatz 2 BS. Außerdem begehrt er "*exemplarisch*" Schadenersatz für die Monate November und Dezember 2006, für den ihm "*durch die rechtswidrigen Handlungen der Kommission und ihrer Beamten zugefügten materiellen und immateriellen Schaden.*"
- (4) Herr STRACK wendet sich gegen die Ablehnung vom 15. März 2007, eine Übertragung seines Resturlaubs aus dem Jahre 2004 in das Jahr 2005 zu genehmigen und die entsprechende Ausgleichzahlung von 26,5/30 der monatlichen Dienstbezüge auszuzahlen.

- (5) Herr STRACK begehrt wiederholt sofortigen und umfassenden Zugang zu allen bei der Anstellungsbehörde über ihn verfügbaren Daten und Dokumenten.
- (6) Schließlich begehrt Herr STRACK eine Genehmigung gemäß "Art. 17, 17a des Beamtenstatutes" über "die im Rahmen der OLAF Untersuchung OF/2002/0356 von [ihm] eingereichten und [ihm] mittlerweile durch die Kommission und OLAF übermittelten Dokumente, sowie alle Unterlagen im Zusammenhang mit den nunmehr abgeschlossenen- Gerichtsverfahren T-4/05 und C-237/06P an nationale Strafverfolgungsbehörden in Deutschland, Luxemburg und Belgien weiterleiten und dort jeweils Strafanzeigen gegen die handelnden Personen [...] stellen und begründen zu dürfen."

## RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Einleitend weist die Anstellungsbehörde darauf hin, dass nach ständiger Rechtsprechung das Vorliegen einer beschwerenden Maßnahme im Sinne der Artikel 90 Absatz 2 und 91 Absatz 1 des Statuts eine unerlässliche Voraussetzung für die Zulässigkeit jeder Klage/Beschwerde eines Beamten gegen das Organ, dem er angehört, ist. Nach der Rechtsprechung stellen nur solche Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen entfalten, die die Interessen des Klägers dadurch unmittelbar und sofort beeinträchtigen können, dass sie seine Rechtsstellung in qualifizierter Weise verändern, Handlungen dar, die Gegenstand einer Anfechtungsklage sein können (siehe Urteil des Gerichts der Ersten Instanz [GEI] vom 22. März 2006 in der Rs. T-4/05, *Strack gegen Kommission*, noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung für den öffentlichen Dienst [Slg.-ÖD] veröffentlicht, Rdnr. 35 mit weiteren Verweisen, sowie das bestätigende Rechtsmittelurteil des Gerichtshofes vom 8. März 2006 in der Rs. C-237/06P).

### Zu (1)

Herr STRACK wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Durchführung eines **Mediationsverfahrens**. Die Ablehnung wäre eine beschwerende Maßnahme, würde die Rechtsposition des Beschwerdeführers verletzt. Ein Mediationsverfahren beruht jedoch auf freiwilliger Teilnahme aller Parteien, die von jeder Seite zu jeder Zeit beendet werden kann, ohne dass es einer weiteren Begründung bedarf. Lehnt eine Partei die Durchführung eines Mediationsverfahrens ab, hat die andere Partei dies zu akzeptieren, nicht mehr und nicht weniger.

In diesem Zusammenhang weist die Anstellungsbehörde darauf hin, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Mediation, wie vom Beschwerdeführer behauptet, nicht aus Artikel 90 BS abgeleitet werden kann. Sinn und Zweck eines Mediationsverfahrens ist es, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen; scheitert diese, bleibt die Rechtsposition der Parteien unverändert, da das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln bei den dafür vorgesehenen Stellen unberührt bleibt. Zur Wahrung seiner Interessen hat der Beschwerdeführer auch bereits vor seinem Antrag auf Mediationsverfahren mehrere Ombudsmann- und Klageverfahren eingeleitet bzw. anhängig gemacht; eine außergerichtliche Einigung war schon deshalb aussichtslos. Nach alledem fehlt es beim Scheitern eines Mediationsverfahrens an einem angreifbaren Verwaltungsakt.

Im Übrigen, hat die Anstellungsbehörde im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht nicht nur eine bloße Ablehnung gegenüber dem Beschwerdeführer zum Ausdruck gebracht, sondern diese auch begründet, nämlich damit, dass sowohl aufgrund der bereits laufenden gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren als auch den im Antrag gemachten Drohungen seitens des Beschwerdeführers der Erfolg eines Mediationsverfahrens für aussichtslos gehalten wird.

#### Zu (2)

Das Schreiben des Direktors ADMIN.B vom 12. Januar 2007 hat lediglich deklaratorischen Charakter, nämlich (i) Verweis auf die Ablehnung seines Antrags vom 19. Dezember 2006, (ii) Verweis auf bereits laufende Verfahren zwischen dem Beschwerdeführer und der Anstellungsbehörde und (iii) Hinweis bzgl. der Bitte um Akteneinsicht.

Aus dem Schreiben ergibt sich daher kein Anhalt dafür, dass in irgendeiner Weise beschwerend in die Rechtsposition des Herrn STRACK eingegriffen worden wäre. Daher ist die Beschwerde auch in diesem Punkt unzulässig.

#### Zu (3)

Mit Hinweis auf die eingangs gemachten Ausführungen, bedarf es auch bei der Forderung auf **Schadenersatz** eines angreifbaren Verwaltungsakts bzw. der schuldhaften Unterlassung eines solchen.

Herr STRACK behauptet, dass die Anstellungsbehörde ihre Entscheidung bezüglich der Berufsbedingtheit seiner Erkrankung absichtlich verzögere, und dass seine Erkrankung ausschließlich auf die Ausübung seiner Tätigkeit bei der Kommission zurückzuführen sei.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Gemeinsamen Regelungen zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheit (Gemeinsame Regelungen) hat der Versicherte, der einen Unfall erleidet oder sich eine Berufskrankheit zuzieht, einen Anspruch auf Erstattung der für seine **möglichst vollständige körperliche und seelische Wiederherstellung** erforderlichen Kosten, der durch die Verletzung und deren Folgen notwendig gewordenen Behandlungs- und Pflegekosten sowie gegebenenfalls der zur funktionalen Rehabilitation und zur **Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit** notwendigen Kosten.

Laut Artikel 3 Absatz 2 der Gemeinsamen Regelungen gilt auch eine Krankheit oder Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit dann als berufsbedingt, wenn **nachgewiesen wird**, dass sie in Ausübung oder anlässlich der Ausübung des Dienstes für die Gemeinschaften entstanden ist.

Auf seinen Antrag auf Anerkennung der Berufsbedingtheit seiner Erkrankung vom 7. März 2005 hin, hat Herr STRACK am 21. März 2005 eine schriftliche Antwort durch die Anstellungsbehörde erhalten. In diesem Antwortschreiben wurde der Beschwerdeführer über das Untersuchungsverfahren informiert. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, dass er, unter Hinweis auf den Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit, einen Erstattungsantrag für Behandlungskosten einreichen kann, die seiner Ansicht nach unmittelbar mit seiner Krankheit zusammenhängen. Dadurch wurde sichergestellt, dass

Herrn STRACK unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung keine finanziellen Nachteile während der Dauer des Anerkennungsverfahrens entstehen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Gemeinsamen Regelungen (siehe oben) hatte die Anstellungsbehörde nachfolgend alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage zu klären, ob die Krankheit des Beschwerdeführers tatsächlich berufsbedingt ist.

Nach Auswertung der ärztlichen und verwaltungsseitigen Untersuchungen, kam die Anstellungsbehörde zu der Entscheidung, dass Herr STRACK berufsbedingt an einer Verschlimmerung eines bereits vorbestehenden Zustands leide, eine Konsolidierung seines Gesundheitszustandes aber noch nicht abgeschlossen sei, da während seiner Abwesenheit vom Dienst alle geltend gemachten berufsbedingten gesundheitsbeeinträchtigenden Begleitumstände entfallen seien. Dies wurde ihm mit Schreiben vom 8. November 2006 mitgeteilt. Infolge dessen erhält Herr STRACK die vollständige Erstattung aller im Zusammenhang mit der Verschlimmerung seiner Erkrankung stehenden Behandlungskosten.

Angesichts der kurzen Zeit zwischen Antragstellung (7. März 2005) und Antwortschreiben (21. März 2005), sieht die Anstellungsbehörde keine Verzögerung in der Bearbeitung des Antrags des Beschwerdeführers. Nachfolgend musste die Anstellungsbehörde aufgrund der Art der Krankheit und den in seinem Antrag genannten Gründen nicht nur die Krankheit als solche bewerten, sondern auch die von Herrn STRACK geltend gemachten berufsbedingten Begleitumstände, die zu dieser geführt hätten. Dementsprechend konnte der Beschwerdeführer von vornherein nicht mit einer unmittelbaren Entscheidung der Anstellungsbehörde rechnen. Wie aber bereits oben erwähnt, wurden Maßnahmen ergriffen, um seine Interessen während der Dauer des Anerkennungsverfahrens zu wahren. Zudem stand der Beschwerdeführer in ständigem Kontakt mit der Anstellungsbehörde und war teils selbst in die Untersuchungen einbezogen, wie sich auch aus den Anlagen seiner Beschwerde ergibt.

Die abschließende Entscheidung über eine berufsbedingte dauerhafte Invalidität ist ferner um zwei Jahre hinausgeschoben worden, da (wie bereits erwähnt) von ärztlicher Seite eine Verbesserung des Zustandes Herrn STRACKs nicht ausgeschlossen wird, weil die vom Beschwerdeführer geltend gemachten berufsbedingten Einflüsse, die zur Verschlimmerung seines Zustandes geführt haben, durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entfallen sind.

In diesem Zusammenhang weist die Anstellungsbehörde nochmals darauf hin, dass die Genesung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers im Vordergrund steht (siehe oben). Erst nachdem alle Möglichkeiten zur vollständigen Wiederherstellung seiner Gesundheit ausgeschöpft wurden, soll über seine dauernde Dienstunfähigkeit befunden werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Anstellungsbehörde bedingungslos auf alle Forderungen des Beschwerdeführers in dem von ihm gewünschten Sinne eingehen kann, unter dem Vorwand, dass dies zu seiner Genesung beitrage.

Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Gemeinsamen Regelungen ergeht die Entscheidung über den Invaliditätsgrad nach der Konsolidierung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Versicherten. Die Folgen des Unfalles oder der Berufskrankheit sind konsolidiert, wenn sie sich stabilisiert haben oder abzusehen ist, dass sie sich nur noch sehr langsam und in sehr begrenztem Umfang abschwächen werden. Zu diesem Zweck hat der

Versicherte einen ärztlichen Bericht vorzulegen, in dem die Konsolidierung seines Zustandes festgestellt und die Art der Verletzungen angegeben wird. Der oder die vom Organ bestellten Ärzte oder der Ärzteausschuss nach Artikel 22 können jedoch auch ohne Vorliegen dieses ärztlichen Berichts über die Konsolidierung befinden.

Hierzu weist die Anstellungsbehörde darauf hin, dass sie sehr wohl berechtigt ist, von Herrn STRACK eine ärztliche Stellungnahme innerhalb eines halben Jahres (8. Mai 2007) zu verlangen und ihn als genesen zu betrachten, sollte er dieser Aufforderung nicht nachkommen (siehe Artikel 19 Absatz 2 der Gemeinsamen Regelungen).

Soweit sich der Beschwerdeführer diesbezüglich durch die Entscheidung vom 8. November 2006 beschwert fühlt, sei darauf hingewiesen, dass die Beschwerdefrist zu dieser Entscheidung abgelaufen ist. Im Übrigen geht Herr STRACK fehl in der Annahme, dass es zur Fürsorgepflicht der Anstellungsbehörde gehöre, ihm zu erklären, ob es sich bei ihrer Entscheidung um einen begünstigenden oder belastenden Verwaltungsakt handle und ihm die Entscheidung abzunehmen, ob er ein Rechtsmittel gegen einen Verwaltungsakt einlegt oder nicht. Dass er sich sehr wohl über die rechtlichen Auswirkungen der Entscheidung bewusst war, geht aus der vorliegenden Beschwerde selbst hervor.

Die Anstellungsbehörde stellt daher fest, dass im vorliegenden Fall das Anerkennungsverfahren nach den Vorgaben der Gemeinsamen Regelungen durchgeführt wird. Eine festgelegte Frist für den Abschluss des Anerkennungsverfahrens besteht nicht. Lediglich soll die Entscheidung in einer angemessenen Zeit erfolgen. Welcher Zeitraum als angemessen betrachtet werden kann, hängt jedoch von den Umständen des Einzelfalles ab. Da im vorliegenden Fall die die Krankheit verursachenden berufsbedingten Umstände entfallen sind, hält die Anstellungsbehörde weiterhin an ihrer Auffassung fest, dass unter diesen Umständen eine Verbesserung des Zustandes des Beschwerdeführers möglich ist. Die Vorwürfe des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seiner Schadenersatzforderung sind daher unberechtigt, zumal ihm alle aus der Verschlechterung seines Zustandes resultierenden Behandlungskosten vollständig erstattet werden.

An dieser Stelle weist die Anstellungsbehörde auf Artikel 16 der Gemeinsamen Regelungen hin, wonach der Versicherte, der die Anwendung dieser Regelung aus Anlass einer Berufskrankheit verlangt, dies der Verwaltung des Organs, dem er angehört, innerhalb einer angemessenen Frist nach Beginn der Krankheit oder nach ihrer ersten ärztlichen Feststellung anzuzeigen hat.

Herr STRACK war seit dem 2. März 2004 dienstunfähig krankgeschrieben. Bereits in seinem Bericht vom 7. April 2004 hat der Neuropsychiater Dr. Schönberger u.a. festgestellt, dass Herr STRACK sich seit langem depressiv fühle und im Rahmen eines Konflikts mit seiner Ehefrau erstmalig vor 9 Jahren eine ambulante psychologische Behandlung erfolgt sei (Eintritt in die Kommission 1. September 1995); die Arbeit bei der Europäischen Union sei eines seiner Probleme.

Erst am 7. März 2005 hat der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit eingereicht, nachdem der Arzt der Kommission beschlossen hatte, das Invaliditätsverfahren zu eröffnen. Es war also die Anstellungsbehörde selbst, die das Invaliditätsverfahren angeregt hat. Wenn der Antrag des Beschwerdeführers nach Ablauf eines Jahres als angemessen fristgerecht eingelegt betrachtet wird, dürfte allein schon aus

diesem Grund die Bearbeitungszeit durch die Anstellungsbehörde als angemessenen und fristgerecht betrachtet werden.

Des Weiteren kann auch der Bitte um Zahlung eines Vorschusses nicht entsprochen werden. Diesbezüglich sieht Artikel 19 Absatz 4 der Gemeinsamen Regelungen zwar vor, dass die Anstellungsbehörde bei einer anerkannten Berufskrankheit einen Vorschuss gewährt, dessen Höhe dem unstreitigen Grad der dauernden Dienstunfähigkeit entspricht, jedoch findet Absatz 4 gemäß Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 20 % beträgt.

Der Invaliditätsgrad bezieht sich dabei nur auf den Prozentsatz der Invalidität, der auf die berufsbedingte Krankheit (hier Verschlimmerung des vorbestehenden Zustands) entfällt. Die Verschlimmerung Herrn STRACKs Zustandes war durch berufsbedingte Begleitumstände verursacht, die durch seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gänzlich entfallen sind. Daher ist nach Stellungnahme des Ärzteausschusses eine Verbesserung des Zustandes des Beschwerdeführers zu erwarten und auch die Annahme eines berufsbedingten Invaliditätsgrades von weniger als 20% gerechtfertigt. Dies hat zur Folge, dass die Zahlung eines Vorschusses auf die Zahlung nach Artikel 73 Absatz 2 BS nicht gewährt werden kann.

Die Anstellungsbehörde vermag im vorliegenden Fall keine rechtswidrigen Handlungen zu erkennen, die einen Anspruch auf Schadenersatz begründen würden. In diesem Zusammenhang weist die Anstellungsbehörde darauf hin, dass vorliegend einzig das Invaliditätsverfahren nach den Gemeinsamen Regelungen Gegenstand der Beschwerde war, sämtliche anderen Ausführungen des Beschwerdeführers sind in diesem konkreten Zusammenhang unerheblich bzw., als sie bereits Gegenstand von Beschwerden und Klagen gewesen sind, unzulässig.

#### Zu (4)

Aus den in der Ablehnung bereits ausführlich erläuterten Gründen, kann die Anstellungsbehörde in der Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers auf **Übertragung seiner Urlaubsansprüche** keinen Rechtsverstoß erkennen.

#### Zu (5)

Die Anstellungsbehörde hat Herrn STRACK wiederholt und umfassend über sein Recht zur **Akteneinsicht** informiert. Umfassende Informationen hierzu enthält auch die folgende Internetseite: [http://ec.europa.eu/transparency/access\\_documents/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transparency/access_documents/index_de.htm).

Die Anstellungsbehörde verweist den Beschwerdeführer daher auf den bereits hierzu mit ihm geführten Schriftverkehr und auf das hinsichtlich der Akteneinsicht vorgesehene Verfahren.

#### Zu (6)

Die Unterlagen, hinsichtlich derer Herr STRACK einen Antrag gemäß Artikel 17, 17a und wohl dem Inhalte nach 19 BS stellt, befinden sich auf einem elektronischen Datenträger (CD-ROM), den er dieser Beschwerde beigelegt hat.

Mit elektronischem Schreiben vom 26. Juni 2007 hat der Leiter des Referates "Rechtsbehelfe" den Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass es *"nicht der*

*Verwaltung oblieg[e], ein Dateienkonvolut auf einem elektronischen Datenträger zu sichten. Vielmehr ha[be] der Antragsteller die Auskünfte [...] genau zu bezeichnen, welche Gegenstand seines Antrages s[eien]."*

Herr STRACK hat der Aufforderung nicht Folge geleistet, die von seinem Antrage umfassten Unterlagen näher zu bezeichnen. Die Anstellungsbehörde schließt aus dem Wortlaut des Antrages, dass es sich um vier Arten von Unterlagen handelt, zu denen die Anstellungsbehörde folgende allgemeine Ausführungen für nützlich erachtet:

- Erstens Unterlagen, zu denen der Bf. Zugang gemäß der **Verordnung Nr. 1049/2001**<sup>1</sup> erhalten hat. Wie die Kommission Herrn STRACK unter anderem im Rahmen eines der Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Bürgerbeauftragten erläutert hat, sind derartige Unterlagen mit besagter Zugangsgewährung öffentlich geworden. Dies bedeutet, dass die Kommission jedem weiteren Antragsteller - etwa infolge eines Hinweises Herrn STRACKs - Zugang zu solchen Unterlagen zu gewähren hat. Hingegen bleiben besagte Unterlagen etwaigen Urheberrechten unterworfen, was der Verwendung in dem von Herrn STRACK angedeuteten Rahmen entgegenstehen könnte (Artikel 16 der Verordnung Nr. 1049/2001).
- Zweitens Unterlagen, die ohnehin von Herrn STRACK stammen und beispielsweise das Vertrauensverhältnis zwischen seinem Arzt und ihm betreffen. Über diese Unterlagen ist Herr STRACK ohne weiteres Einverständnis der Kommission verfügungsberechtigt.
- Drittens Unterlagen, deren Autor Herr STRACK ist, insbesondere die vorliegende Beschwerde Nr. R/244/07. Bezüglich solcher Unterlagen steht es dem Beamten gemäß Artikel 17a BS frei, sein Recht auf freie Meinungsäußerung auszuüben. Erhebt die Anstellungsbehörde auch grundsätzlich keine Einwände im Sinne des Artikels 17a Absatz 3, 2. Unterabsatz, BS, so trägt gleichwohl der Beschwerdeführer die volle Verantwortung für etwaige Folgen einer derartigen Verwendung besagter Unterlagen.
- Viertens Unterlagen, von denen Herr STRACK im Rahmen seiner Aufgaben, einschließlich derjenigen Unterlagen, die er in seiner Eigenschaft als Beamter erhalten bzw. eingesehen hat, sowie gegebenenfalls als Partei in einem Rechtsstreit mit der Kommission Kenntnis erhalten hat.

Über obige allgemeine Ausführungen zu den vier Fallgruppen hinaus ist die Anstellungsbehörde ohne genaue Bezeichnung der Unterlagen, auf die sich Herr STRACK bezieht, nicht gehalten, dessen Antrag zu prüfen.

Es bleibt Herrn STRACK unbenommen, sein Begehren näher zu bestimmen. Dies erfordert, anders als der Beschwerdeführer es in seinem elektronischen Schreiben vom

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Amtsblatt Nr. L 145 S. 43



26. Juni 2007 behauptet, nicht, besagte Unterlagen auszudrucken und einzureichen, sondern nur einer Aufstellung mit der genauen, unmissverständlichen Bezeichnung jeder einzelnen der Unterlagen, auf die sich sein Antrag bezieht. Diese Aufstellung ließe sich auch elektronisch übermitteln.

#### ENTSCHEIDUNG

Aus den vorgenannten Gründen kann die Anstellungsbehörde der Beschwerde von Herrn Guido STRACK nicht stattgeben und weist sie in ihrer Gesamtheit zurück.

Dies gilt mangels Bestimmtheit auch für seinen Antrag gemäß Artikel 17 und 19 BS insofern, als dieser nicht Unterlagen betrifft, über die Herr STRACK ohnehin frei verfügen kann.

Hinsichtlich der Verwendung eigener Schriftstücke erhebt die Anstellungsbehörde keine Einwände, verweist aber ausdrücklich auf die diesbezügliche Verantwortung Herrn STRACKs für etwaige Folgen.

Claude CHENE

